



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Chur-Brandenburgische Ordre an den Commendanten Sparrenberg,  
wegen occupirung der Stadt Hervord;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Sept. etät, Rechten und Gerechtigkeiten zc. eingerücket, und endlichen wegen der Graffschafft Pford, dermahlen von Reservation des Dominii directi abstrahiret, und davor gefehet werde, daß man zu Verfang und Nachtheil Ihro Fürstlichen Gnaden zu Basel, hierunter nichts vornehmen, sondern, wenn der Herr Feudatarius das Lehn nicht behalten kan, solches dem Domino directo heim weisen solle.

Daß nun auch diese L. Session samt deren sub numeris 25. 26. 27. 28. beygelegten Votis, Concluso und Erinnerungen, mit den Protocollis conferiret, auch in substantialibus vollstimmig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner,

Samuel Ebert,

Eusebius Jäger.

§. XV.

Hervordische Sache.

So viel hiernächst die Hervordische Sache anlangt, verhält es sich damit also: Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ließ am 20. August in geheim, einige seiner Troupen gegen die Stadt Hervord anrücken, und durch den Commandanten zu Sparrenberg, Wolff Ernst von Ellern, nach der sub N. I. hier angefügten Ordre, solche Stadt occupiren, als eben die Kayserlichen und Schwedischen Arméén, jene unter dem General Lamboy, diese unter dem Königsmarck, in der Nachbarschafft lagen, worab selbiger Chur-Fürst Gelegenheit nahm, nach der, in dem gesamten Brandenburgischen Hauff, von alters hergebrachten und gegen alle benachbarten in beständigen Gang und Schwang erhaltene Gewonheit, seine Rechte und Ansprüche auch dißmahl de facto & brevi manu zur Wirklichkeit zu bringen; wozu dann eine gute Ursach der Entschuldigung diese war, es hätte nemlich die Raison d'Etat es also mit sich gebracht, diese Stadt in Beschlung zu nehmen, damit sie keinem von den kriegens

den beyden Theilen, in die Hände gerathen möchte. Die Hervordischen Bürger aber sahen diese entreprife mit andern Augen an, und schickten einen ihres Mitglieds, namens Fürstenau, auf den Congress nach Osinabrück ab, welcher in dem sub N. II. hier beyliegenden Memorial, das Factum all dort anbringen und Hülf suchen sollte, um das Kleinod der Reichs-Immedietät, zu retten, welches diese Stadt durch ein, am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Anno 1631. ausgesprochenes Urtheil, erstritten zu haben behauptete. Hierauf wurde ohne Anstand, im Fürstlichen Reichs-Rath über diese Sache consultiret, und, ohngeachtet einige Vora dahin giengen, daß die Untersuch- und Entscheidung derselben auf den Friedens-Congress nicht gehöre, dannoch dahin geschlossen, es müsse Chur-Brandenburg mit seinem Bericht darüber vernommen werden; bezeug Protocoll sub N. III. deme folgend, laut fernern Protocollar-Extracts N. IV. inskirt wurde.

Die Hervordischen beschwerten sich darüber bey dem Friedens-Congress.

Der Churfürst von Brandenburg occupiret die Stadt Hervord.

Darzu genommener Prætext.

Wird darüber im Reichs-Rath deliberrirt.

Und des Churfürstens Antwort erfordert.

N. I.

Ordre an den Commandanten zu Sparrenberg, wegen Occupirung der Stadt Hervord.

N. I. Chur-Brandenburgische Ordre.

Nachdeme Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, in Preussen, zu Cleve und Berg, Stetin, in Pommern zc. Herzog, unser gnädigster Herr, in Unterthänigkeit berichtet worden, daß sich Dero Stadt Hervord nicht allein hiebevorn, des Herzogs und Pfalz-Grafen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten ganz wiederseglig und ungehorsam erzeiget, sondern Sie selbst ihres hohen Orts in der That erfahren, dasselbe

1647.  
Sept.

dasselbe aber keinesweges gutheissen oder gestatten können, sondern billig darauf, wie selbigem vorzukommen, bedacht seyn muß. Also wird Sr. Churfürstliche Durchl. halber Dero Commendanten in Sparrenberg, Wolff Ernst von Ellern, Rittmeistern, hiermit gnädigst anbefohlen, sich mit etlichen Reutern, Dragonern, Mousquetieren und Landvolck von Sparrenberg und andern Amt-Häusern, so viel er dessen nöthig zu seyn erachten wird, also förderlichst an besagten Ort zu erheben und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit er sich berührter Stadt bemächtigen und dieselbe occupiren möge. Im Fall nun solches durch Göttliche Hülffe glücklich gelingen sollte; so hat er, der von Ellern, das Rath-Haus zu Hervord vor allen dingen der Nothdurfft nach zu besetzen, der Secretarien in ihren Häusern befindliche Acta zu versiegeln, und dieselben aufs Rath-Haus zu bringen, die Strassen hin und wieder fleißig zu patrouilliren, und sonst in einem und andern nöthigste Anstalt ergehen zu lassen, insonderheit auch es dahin zu verfügen, daß einige Plünderung, noch andere insolentien, in der Stadt nicht vorgehen mögen. Wie er dann gegen der Bürgerschaft und Einwohnern, so er bey erfolgender Occupation zu disarmiren, und dero Gewehr aufs Rath-Haus zu bringen haben wird, keine Feindseligkeit zu verüben, es wäre dann, daß sie sich zu Gewehr setzen; auf welchem Fall er, Kriegs-Manier nach, Gewalt mit Gewalt wird zu steuern haben, davon er alsofort Seine Churfürstliche Durchlauchten in Unterthänigkeit advisiren, und der Bürgerschaft anzeigen solle, Seine Churfürstliche Durchlauchten hielten sie, die Bürgerschaft, meistentheils wegen der bis anhero vorgangener Wiederseßlichkeit der Stadt Hervord, gnädig wohl entschuldiget, und liesen dessen Verantwortung nur auf einige vom Raht ankommen, gestalt dann Seine Churfürstliche Durchlauchten mit dem ehsten jemanden in Gnaden abfertigen würden, um die Ursachen anzuzeigen, warum die geschene Occupation und Einnehmung der Stadt entstanden, und vorgenommen worden wäre, unterdessen er mehr gedachten der Bürgerschaft zu versichern, daß sie von Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nicht ungnädig würden tractiret, sondern an Deroselben einen gnädigsten Churfürsten und Landes-Vater haben werden; In übrigen lassen es mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten Dero Commendanten Discretion anheim gestellet seyn, wie und welcher gestalt ers gut und dienlich befinden werde, diese vorstehende Entreprise vorzunehmen und zu Berck zu richten, von dero schleunigstem Erfolg Dieselben unterthänigsten Bericht erwarten, und verbleiben ihme, dem Commendanten, mit Churfürstlichen Gnaden beharlich gewogen. Geben Cleve, den 15ten Augusti 1647.

Fr. Wilhelm.

N. II.

Unterthänig und unterdienstliches Memorial an die Herren Kayserlichen Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Abgesandte, von der Reichs-Stadt Hervord Abgeordnetem.

Præmissis Curialibus.

N. II.  
Hervordisches  
Memorial.

In was traurigen elenden und beschwerlichen Zustand des Heiligen Reichs Stadt Hervord, durch den heut 8. Tag von ehlichen Chur-Brandenburgischen Völkern zu Ross und Fuß bey Aufschliessung der Pforten geschene Feindlichen Ein- und Ueberfall gerathen, und dabey ehliche Personen todt geschossen, etliche tödtlich verwundet, übrige Bürger disarmiret, das Rath-Haus benebst vielen Bürger-Häusern ausgeplündert, die Wälle occupiret, die Stücke hin und wieder an die Strassen und auf den Markt geführet, und andere Thätlichkeiten mehr verübet worden sey, ist zweiffels frey nicht allein anwesenden höchst- und hochansehnlichen Kayserlichen, Chur-Fürsten und übrigen Stände Gefandten, als in deren conspectu das Factum sich verlossen, sondern auch sonst aller Orten und Enden nur zu viel beandt.

Wann aber oberwehnte Stadt und derselben Einwohnere des Heiligen Reichs Constitutionibus sich niemahlen wiedersezet, noch denemjenigen, welche rechtmäßige